

ANFRAGE vom 20.06.2018

Datengrundlage – Sozialdaten für den Kreis Offenbach

Um sozialpolitische Herausforderungen bestmöglich angehen und diskutieren zu können, ist es wichtig sich dabei auf eine verlässliche Datengrundlage zu stützen.

Vor diesem Hintergrund stellt die Fraktion DIE LINKE. folgende Fragen:

1. Wie viele Personen im Kreis bekommen eine Grundsicherung nach SGB II?

Bitte aufgliedern nach Geschlecht und nach:

- *Arbeitslose und Langzeitarbeitslose*
- *Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen (sog. „Aufstocker“),*
- *Absolventen von allgemeinbildenden Schulen und Hochschulen sowie mit Berufsausbildungen, die keine Ansprüche auf vorrangige Versicherungsleistungen erwerben konnten,*
- *Berufsrückkehrer,*
- *Eltern mit Erziehungspflichten,*
- *Bezieher von Arbeitslosengeld I (ALG I, nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch [SGB III]), deren Bedarf durch diese Versicherungsleistung nicht ausreichend gedeckt ist („Aufstocker“)*
- *Personen ohne Ansprüche auf ALG I nach nur kurzfristiger Beschäftigung*

2. Insbesondere: Wie viele Kinder unter 15 Jahren und Jugendliche im Kreis befinden sich im Leistungsbezug nach SGB II?

Bitte aufgliedern nach Geschlecht und nach:

- a) *Altersgruppen*
 - *Kinder unter 5 Jahren*
 - *Kinder von 5 bis zum 15 Lebensjahr*
 - *Jugendliche von 16 bis zum 18. Lebensjahr*
- b) *nach Bedarfsgemeinschaften*
 - *Kinder unter 15 Jahren in Partner-Bedarfsgemeinschaften*
 - *Kinder unter 15 Jahren in alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften*
- c) *Kommunen des Kreises Offenbach*

3. Wie viele Personen im Kreis bekommen Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe)?

Bitte aufgliedern nach Geschlecht und nach:

- *Hilfe zum Lebensunterhalt*
- *Grundsicherung im Alter*
- *Grundsicherung bei Erwerbsminderung*
- *Hilfen in besonderen Lebenslagen (differenziert nach Anlass)*
- *jeweils aufgliedern nach Geschlecht, Alter, usw.*

ANFRAGE vom 20.06.2018

Datengrundlage – Sozialdaten für den Kreis Offenbach

4. In welchem Umfang wurden und werden im Kreis Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB II, SGB IIX und BKGG gewährt? Wie viele Personen waren davon betroffen?
5. Wie viele Personen waren und sind aktuell im Kreis von Wohnungslosigkeit betroffen?
6. Wie viele Personen im Kreis leben aktuell in unzumutbaren Wohnverhältnissen bzw. wurden dadurch wohnungslos?
7. Wie viele Plätze stehen im Kreis Offenbach für Kurzzeitübernachtungen zur Verfügung?
 - a) Von wie vielen Personen werden diese Plätze durchschnittlich monatlich genutzt?



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
Fraktion DIE LINKE
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel

Telefon:
06074/8180-3422

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 123

Datum:
12.07.2018

Datengrundlage – Sozialdaten für den Kreis Offenbach Ihre Anfrage vom 20.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich der **Datengrundlage – Sozialdaten für den Kreis Offenbach** wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie viele Personen im Kreis bekommen eine Grundsicherung nach SGB II?

Bitte aufgliedern nach Geschlecht und nach:

- Arbeitslose und Langzeitarbeitslose
- Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen (sog. „Aufstocker“),
- Absolventen von allgemeinbildenden Schulen und Hochschulen sowie mit Berufsausbildungen, die keine Ansprüche auf vorrangige Versicherungsleistungen erwerben konnten,
- Berufsrückkehrer,
- Eltern mit Erziehungspflichten,
- Bezieher von Arbeitslosengeld I (ALG I, nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch [SGB III]), deren Bedarf durch diese Versicherungsleistung nicht ausreichend gedeckt ist („Aufstocker“)
- Personen ohne Ansprüche auf ALG I nach nur kurzfristiger Beschäftigung

Frage 2:

Insbesondere: Wie viele Kinder unter 15 Jahren und Jugendliche im Kreis befinden sich im Leistungsbezug nach SGB II?

Bitte aufgliedern nach Geschlecht und nach:

- a) Altersgruppen
 - Kinder unter 5 Jahren
 - Kinder von 5 bis zum 15 Lebensjahr
 - Jugendliche von 16 bis zum 18. Lebensjahr
- b) nach Bedarfsgemeinschaften
 - Kinder unter 15 Jahren in Partner-Bedarfsgemeinschaften
 - Kinder unter 15 Jahren in alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften
- c) Kommunen des Kreises Offenbach

Frage 3:

Wie viele Personen im Kreis bekommen Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe)?

Bitte aufgliedern nach Geschlecht und nach:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung
- Hilfen in besonderen Lebenslagen (differenziert nach Anlass)
- jeweils aufgliedern nach Geschlecht, Alter, usw.

Frage 4:

In welchem Umfang wurden und werden im Kreis Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB II, SGB IIX und BKGG gewährt? Wie viele Personen waren davon betroffen?

Frage 5:

Wie viele Personen waren und sind aktuell im Kreis von Wohnungslosigkeit betroffen?

Frage 6:

Wie viele Personen im Kreis leben aktuell in unzumutbaren Wohnverhältnissen bzw. wurden dadurch wohnungslos?

Frage 7:

Wie viele Plätze stehen im Kreis Offenbach für Kurzzeitübernachtungen zur Verfügung?

- a) Von wie vielen Personen werden diese Plätze durchschnittlich monatlich genutzt?

Antwort:

Siehe beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Quilling
Landrat

Anfrage 123 - „DIE LINKE“ im Kreistag vom 20.06.2018

1. Wie viele Personen im Kreis bekommen eine Grundsicherung nach SGB II?

a. Arbeitslose und Langzeitarbeitslose

Gemäß der Definition der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind Personen **arbeitslos**, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (arbeitsuchend),
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben,
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Als **Langzeitarbeitslose** gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.

Zu differenzieren von den Langzeitarbeitslosen sind die **Langzeitleistungsbezieher (LZB)**, welche gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II erwerbsfähige Leistungsbechtigte (ELB) sind, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate Arbeitslosengeld II bezogen haben.

Bestand an Arbeitsuchenden und Arbeitslosen im SGB II nach Personengruppen

Kreis Offenbach, Stand: Mai 2018

Arbeitsuchende / Arbeitslose	Insgesamt	Frauen		Männer	
		Anzahl	Anteil (an Sp.1) in %	Anzahl	Anteil (an Sp.1) in %
		1	2	3	4
Arbeitsuchende	10.180	4.662	45,8	5.518	54,2
Arbeitslose	4.909	2.504	51,0	2.405	49,0
15 bis unter 25 Jahre	452	191	42,3	261	57,7
25 bis unter 55 Jahre	3.771	1.969	52,2	1.802	47,8
55 Jahre und älter	686	344	50,1	342	49,9
Ausländer/innen	2.585	1.431	55,4	1.154	44,6
Schwerbehinderte Menschen	342	147	43,0	195	57,0
Berufsrückkehrende	-	-	x	-	x
Alleinerziehende	412	386	93,7	26	6,3
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	3.596	1.915	53,3	1.681	46,7
Langzeitarbeitslose	1.998	1.054	52,8	944	47,2
Rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote in %	2,6	2,8	x	2,4	x

b. Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen (sog. „Aufstocker“)

Mit dem Begriff Aufstocker werden diejenigen Personen bezeichnet, die neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III auch Leistungen nach dem SGB II beziehen. Es handelt sich demnach um Personen, deren Arbeitslosengeld nicht ausreicht, um den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken. Das Arbeitslosengeld wird um die entsprechenden Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II „aufgestockt“. Daher sind Personen ohne ALG I – Anspruch keine „Aufstocker“ im Sinne der BA (zu den eigentlichen Aufstockern siehe **Punkt 1.f**)

Da im Bereich des SGB II der Bedarf pro Bedarfsgemeinschaft ermittelt wird, kommt es vor, dass auch Personen mit einem durchschnittlichen Einkommen auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, sofern diese sich in entsprechend großen Bedarfsgemeinschaft befinden.

Da es keine Definition für „niedriges Einkommen“ gibt, wird im Folgenden die Einkommensstruktur der erwerbstätigen Leistungsberechtigten dargestellt:

Leistungsberechtigte, Erwerbstätige und Einkommenshöhe im SGB II

Kreis Offenbach, Stand: Februar 2018

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmale	Insgesamt	Frauen		Männer	
		Anzahl	Anteil (an Sp. 1) in %	Anzahl	Anteil (an Sp. 1) in %
		1	2	3	4
Regelleistungsberechtigte (RLB)	22.413	11.346	50,6	11.067	49,4
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	15.081	7.907	52,4	7.174	47,6
dar. unter 25 Jahre	3.060	1.496	48,9	1.564	51,1
55 Jahre und älter	2.129	1.077	50,6	1.052	49,4
Alleinerziehende	2.048	1.908	93,2	140	6,8
dar. erwerbstätige ELB	4.131	1.874	45,4	2.257	54,6
dar. abhängig erwerbstätig	3.872	1.769	45,7	2.103	54,3
Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Euro					
dav. bis 450	1.464	796	54,4	668	45,6
über 450 und bis 850	858	365	42,5	493	57,5
über 850 und bis 1.200	665	328	49,3	337	50,7
über 1.200	885	280	31,6	605	68,4

c. Absolventen von allgemeinbildenden Schulen und Hochschulen sowie Berufsausbildungen, die keine Ansprüche auf vorrangige Versicherungsleistungen erwerben konnten

Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von ALG I sind die Erfüllung der Anwartschaftszeit, Arbeitslosigkeit sowie die Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit.

Die Anwartschaftszeit hat gem. § 142 Abs.1 S.1 SGB II erfüllt, wer in der Rahmenfrist gem. § 143 von 2 Jahren mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.

Absolventen von allgemeinbildenden Schulen, Hochschulen und rein schulischen Berufsausbildungen ohne Versicherungspflicht haben daher, sofern sie nicht zusätzlich einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind oder in einem sonstigen Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen auf ALG I. Aktuell befinden sich rund 700 Schüler im letzten Schuljahr und 100 Personen mit schulischer Berufsausbildung im SGB II - Leistungsbezug.

Personen, die eine betriebliche Berufsausbildung regulär abgeschlossen haben, haben grundsätzlich immer einen Anspruch auf Leistungen nach dem ALG I, da es sich bei Berufsausbildungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen handelt und diese eine Mindestdauer von 2 Jahren haben. Aktuell befinden sich im Bereich des SGB II etwa 425 Personen in betrieblicher Berufsausbildung mit Versicherungspflicht.

d. Berufsrückkehrer

Berufsrückkehrende sind nach § 20 SGB III Frauen und Männer, die

- ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
- in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

Personen in Elternzeit sind keine Berufsrückkehrer, da sie nicht als arbeitslos gelten.

Da Berufsrückkehrer statistisch nur im Rechtskreis SGB III ausgewiesen werden, können zu diesem Themenkomplex für den Rechtskreis SGB II keine Angaben gemacht werden.

e. Eltern mit Erziehungspflichten

Eltern sind die leiblichen Mütter und Väter ehelich geborener Kinder. Die Erziehungspflicht beinhaltet die Anleitung des Kindes in seiner körperlichen und seelischen Entwicklung. Diese Definitionen werden im Bereich des SGB II in dieser Form nicht abgebildet. Ausweisbar sind Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, unterteilt danach, ob es sich um eine Alleinerziehenden- oder Partner-BG handelt. Daraus lässt sich ableiten, wie viele Personen als „Eltern“ fungieren. Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass diese Personen Erziehungspflichten übernehmen.

Ermittlung der Anzahl der "Eltern"

Kreis Offenbach, Stand: Februar 2018

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmal	Anzahl BGs	Personen ="Eltern"
Alleinerziehende-BG	2.090	2.090
Partner-BG mit mind. 1 Kind	2.337	4.674
Insgesamt	4.427	6.764

f. Bezieher von Arbeitslosengeld I (ALG I, nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), deren Bedarf durch diese Versicherungsleistungen nicht gedeckt ist („Aufstocker“)

Zur Definition der ALG I – Aufstocker beachten Sie bitte **Punkt 1.b.**

Bestand an ALG I - Aufstockern im Rechtskreis SGB II

Kreis Offenbach, Stand: Februar 2018

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmale	Insgesamt	dar. (Sp. 1)		dar. (Sp. 1)	
		männlich	weiblich	unter 25 Jahren	Ausländer
	1	2	3	4	5
Aufstocker Arbeitslosengeld	263	169	94	15	122
dar.unter 25 Jahre	15	5	10	15	7

g. Personen ohne Ansprüche auf ALG I nach nur kurzfristiger Beschäftigung

Zu den Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von ALG I wird auf **Punkt 1.c** verwiesen. Im Bereich des SGB II wird nicht explizit ermittelt, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III besteht und wenn ja, in welcher Höhe. ALG I ist bei der Ermittlung des Anspruchs gem. § 11 SGB II als zu berücksichtigendes Einkommen auf die SGB II - Leistungen anzurechnen. Hierfür ist der entsprechende ALG I - Bescheid der Arbeitsagentur ausschlaggebend. Die Mitarbeiter des SGB II - Trägers fordern den Leistungsberechtigten lediglich dazu auf, bei vorangegangener Beschäftigung ein Antrags auf ALG I bei der Arbeitsagentur zu stellen. Positiv-Bescheidungen werden in Form von Anrechnung des ALG I auf die Leistungen des SGB II berücksichtigt, ablehnende werden nicht erfasst, da sie im Bereich des SGB II nicht leistungsrelevant sind.

Folglich wird im Rechtskreis SGB II lediglich statistisch ausgewiesen, welche Personen einen Anspruch auf ALG I erworben haben (Aufstocker). Zu der Frage, welche SGB II - Leistungsberechtigten hingegen keinen Anspruch erworben haben, weil die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen, kann keine Aussage getroffen werden, zumal innerhalb der Rahmenfrist von 24 Monaten mehrere Beschäftigungen, ggf. auch mehrere geringfügige, die insgesamt zu einer Versicherungspflicht führen, aufgenommen werden können, die evtl. kumuliert zur Erfüllung der Anwartschaftszeiten führen könnten. Diese Feststellung läge aber in der Prüfungskompetenz der Arbeitsagentur.

Daher kann zu der Frage leider keine Aussage getroffen werden.

2. Wie viele Kinder unter 15 Jahren und Jugendliche im Kreis befinden sich im Leistungsbezug nach SGB II?

a. Altersgruppen¹

Bestand an nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 15 Jahren und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren

Kreis Offenbach, Stand: Februar 2018

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmale	Insgesamt	dar. (Sp. 1)		dar. (Sp. 1)
		männlich	weiblich	Ausländer
	1	2	3	5
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 15 Jahren	7.061	3.752	3.309	2.425
unter 3 Jahre	1.619	825	794	570
3 bis unter 6 Jahre	1.434	753	681	453
6 bis unter 15 Jahre	4.008	2.174	1.834	1.402
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und unter 25 Jahren	3.060	1.564	1.496	1.540

¹ Eine andere Darstellung der Altersstruktur ist aufgrund der BA-Systematik leider nicht möglich.

b. Nach Bedarfsgemeinschaften

Größe und Zusammensetzung von Bedarfsgemeinschaften (BG)

Kreis Offenbach, Stand: Februar 2018

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)				
Merkmale		Insgesamt	darunter	
			mit 1 Kind unter 3 Jahre	mit 2 Kindern unter 3 Jahre
		1	2	3
Bedarfsgemeinschaften (BG)		10.429	1.319	165
dar.	Single-BG	5.039	X	X
	dav.			
	mit Person unter 25 Jahren	498	X	X
	mit Person 25 Jahre und älter	4.541	X	X
	Alleinerziehende-BG	2.090	489	53
	dav.			
	mit 1 Kind	1.175	276	X
	mit 2 Kindern	617	123	36
	mit 3 und mehr Kindern	298	90	17
	Partner-BG	3.017	822	111
dav.				
ohne Kind	680	X	X	
mit 1 Kind	752	286	X	
mit 2 Kindern	808	252	66	
mit 3 und mehr Kindern	777	284	45	

nach Kindern im Alter bis unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaft (BG) ²⁾				
mit mindestens einem Kind im Alter von ...		Insgesamt	darunter	
			mit 1 Kind	mit 2 Kindern
Insgesamt		4.478	1.959	1.440
dar.	unter 3 Jahre	1.493	567	479
	unter 6 Jahre	2.413	882	780
	dar. von 3 bis unter 6 Jahren	1.329	315	503
	unter 15 Jahre	4.062	1.587	1.398
	dar. von 6 bis unter 15 Jahren	2.706	705	998
	von 15 bis unter 18 Jahren	1.055	372	326

nach Anzahl Personen in der Bedarfsgemeinschaft (BG) ³⁾				
Bestand an BG mit dem Merkmal		Personen (PERS)	ELB	Kinder unter 18 Jahre
Insgesamt		10.429	10.318	4.478
dav.	mit 1 ...	5.066	6.737	1.959
	mit 2 ...	1.820	2.720	1.440
	mit 3 ...	1.464	606	732
	mit 4 ...	1.057	203	260
	mit 5 und mehr ...	1.022	52	87

²⁾ Leben in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) mehrere Kinder unterschiedlichen Alters, wird die BG bezogen auf das jeweilige Alter der Kinder innerhalb der Zeilen und Spaltenmerkmale nur einmal gezählt. Über die Zeilen- und Spaltenmerkmale allerdings mehrfach. Aus diesem Grund kann sich "Insgesamt" nicht aus der Summe der Zeilen bzw. Spalten ergeben.

³⁾ "..." steht für die Spaltenmerkmale. Die Tabelle nach Anzahl Personen in der Bedarfsgemeinschaft ist wie folgt zu lesen: Bedarfsgemeinschaft mit "1..." bedeutet in Spalte "Person (PERS)", dass insgesamt nur eine Person in der BG lebt. Der Wert in Spalte "erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)" gibt die Anzahl der BG an, in der nur ein ELB lebt. Dies ist aber keine Untergröße von Spalte "Personen (PERS)".

c. Kommunen des Kreises

Größe und Zusammensetzung von Bedarfsgemeinschaften (BG) und Regelleistungsberechtigte nach Gemeinden

Kreis Offenbach, Stand: Februar 2018

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmal	Dietzenbach	Dreieich	Egelsbach	Hainburg	Heusen- stamm	Langen	Main- hausen	Mühlheim	Neu- Isenburg	Oberts- hausen	Rodgau	Rödermark	Seligen- stadt	Gesamt
Bedarfsgemeinschaften (BG)														
Insgesamt	1.574	1.137	211	342	474	1.226	149	860	1.462	711	1.115	693	475	10.429
darunter nach Typ der BG:														
Single BG	542	599	109	180	239	586	85	441	747	345	552	350	264	5.039
Alleinerziehende BG	313	220	41	76	89	217	28	160	307	169	239	135	96	2.090
mit 1 Kind unter 18 Jahren	165	123	29	35	50	122	12	84	179	103	136	78	59	1.175
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	98	63	7	33	29	64	13	50	95	43	68	35	19	617
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	50	34	5	8	10	31	3	26	33	23	35	22	18	298
Partner BG ohne Kinder bzw. ohne Kinder unter 18 Jahren	135	64	14	19	32	82	5	52	92	51	67	42	25	680
Partner BG mit Kindern	535	221	39	59	103	311	25	185	279	122	224	151	83	2.337
mit 1 Kind unter 18 Jahren	152	75	9	24	36	90	10	56	112	39	66	55	28	752
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	177	76	15	20	36	104	8	70	86	46	84	52	34	808
mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	206	70	15	15	31	117	7	59	81	37	74	44	21	777
davon nach Anzahl der Personen:														
mit 1 Person	546	605	110	183	240	588	85	441	750	348	554	352	264	5.066
mit 2 Personen	284	187	41	54	82	194	21	132	272	155	199	121	78	1.820
mit 3 Personen	262	155	24	56	65	172	21	114	212	90	149	91	53	1.464
mit 4 Personen	216	98	20	29	44	126	12	92	126	70	105	70	49	1.057
mit 5 Personen und mehr	266	92	16	20	43	146	10	81	102	48	108	59	31	1.022
Regelleistungsberechtigte (RLB)														
Insgesamt	4.111	2.316	429	663	993	2.744	294	1.826	2.905	1.413	2.353	1.451	915	22.413
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	2.594	1.577	298	464	671	1.862	213	1.225	2.004	960	1.579	984	650	15.081
davon:														
Männer	1.239	762	152	209	320	894	89	601	932	447	765	466	298	7.174
Frauen	1.355	815	146	255	351	968	124	624	1.072	513	814	518	352	7.907
unter 25 Jahre	594	302	67	97	118	406	45	259	323	176	328	207	138	3.060
25 bis unter 55 Jahre	1.714	1.008	183	311	457	1.177	139	796	1.348	660	1.032	648	419	9.892
55 Jahre und älter	286	267	48	56	96	279	29	170	333	124	219	129	93	2.129
darunter:														
Alleinerziehende	310	214	40	73	87	213	28	158	299	166	231	133	96	2.048
Ausländer	1.561	832	167	242	377	999	93	646	991	470	772	520	337	8.007
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	1.517	739	131	199	322	882	81	601	901	453	774	467	265	7.332
davon:														
Männer	840	392	70	101	186	462	48	305	472	237	404	236	140	3.893
Frauen	677	347	61	98	136	420	33	296	429	216	370	231	125	3.439
darunter:														
unter 3 Jahre	291	164	27	44	73	213	22	134	195	112	169	114	61	1.619
3 bis unter 6 Jahre	269	148	23	36	55	181	*	118	187	82	173	86	65	1.423
6 bis unter 15 Jahre	886	404	74	113	176	458	47	334	495	244	402	246	129	4.008

3. Wie viele Personen im Kreis bekommen Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe)?

Da davon ausgegangen wird, dass nur die Personen außerhalb von Einrichtungen gemeint sind, wird die Antwort auf diesen Personenkreis beschränkt.

Auch von einer Auswertung der Krankenhilfefälle sowie Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes oder Bestattungskosten wurde vorerst abgesehen, da davon ausgegangen wird, dass auch diese Zahlen nicht von der Anfrage erfasst sind. Im Bedarfsfall könnten diese nachgereicht werden.

Auswertung 2017 - SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt

3. Kapitel SGB XII

U25 Jahre	99
davon männlich	55
davon weiblich	44
25 - U65 Jahre	473
davon männlich	239
davon weiblich	234
65 Jahre und älter	64
davon männlich	25
davon weiblich	39
gesamt	636
davon männlich	319
davon weiblich	317

Grundsicherung im Alter

4. Kapitel SGB XII

gesamt	2.762
davon männlich	1.108
davon weiblich	1.654

Grundsicherung bei Erwerbsminderung

U55 Jahre	778
davon männlich	470
davon weiblich	308
55 - U65 Jahre	683
davon männlich	349
davon weiblich	334
65 Jahre und älter	67
davon männlich	23
davon weiblich	44
gesamt	1.528
davon männlich	842
davon weiblich	686

Hilfen in besonderen Lebenslagen

Eingliederungshilfe

U18 Jahre	429
davon männlich	283
davon weiblich	146
18 - U65 Jahre	36
davon männlich	18
davon weiblich	18
65 Jahre und älter	10
davon männlich	3
davon weiblich	7
gesamt	475
davon männlich	304
davon weiblich	171

Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

U25 Jahre	10
davon männlich	5
davon weiblich	5
25 - U65 Jahre	57
davon männlich	30
davon weiblich	27
65 Jahre und älter	228
davon männlich	85
davon weiblich	143
gesamt	295
davon männlich	120
davon weiblich	175

Auswertung I. Quartal 2018 - SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt

3. Kapitel SGB XII

U25 Jahre	77
davon männlich	46
davon weiblich	31
25 - U65 Jahre	343
davon männlich	167
davon weiblich	176
65 Jahre und älter	26
davon männlich	8
davon weiblich	18
gesamt	446
davon männlich	221
davon weiblich	225

Grundsicherung im Alter

4. Kapitel SGB XII

gesamt	2.550
davon männlich	1.016
davon weiblich	1.534

Grundsicherung bei Erwerbsminderung	
U55 Jahre	746
davon männlich	454
davon weiblich	292
55 - U65 Jahre	623
davon männlich	322
davon weiblich	301
65 Jahre und älter	72
davon männlich	27
davon weiblich	45
gesamt	1.441
davon männlich	803
davon weiblich	638

Hilfen in besonderen Lebenslagen

Eingliederungshilfe

U18 Jahre	343
davon männlich	228
davon weiblich	115
18 - U65 Jahre	24
davon männlich	14
davon weiblich	10
65 Jahre und älter	8
davon männlich	3
davon weiblich	5
gesamt	375
davon männlich	245
davon weiblich	130

Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

U25 Jahre	10
davon männlich	5
davon weiblich	5
25 - U65 Jahre	40
davon männlich	19
davon weiblich	21
65 Jahre und älter	161
davon männlich	60
davon weiblich	101
gesamt	211
davon männlich	84
davon weiblich	127

4. In welchem Umfang wurden und werden im Kreis Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB II, SGB XII und BKG gewährt? Wie viele Personen waren davon betroffen?

Im Folgenden wird die Anzahl der Bewilligungen in den einzelnen Leistungsarten je Rechtskreis aufgeführt. Grundlage ist die Anzahl der Kinder, die eine der Leistungsarten des BTP in Anspruch nehmen. Die Mehrfachnennung von Kindern für verschiedene Leistungen ist möglich.

Anzahl der Bewilligungen in 2017 je BuT-Leistungsart nach Rechtskreisen

Stichtag: 31.12.2017

Leistungsart	SGB II	SGB XII	AsylbLG	§ 6b BKG
Ausflüge und Klassenfahrten	1.853	10	109	546
Schulbedarf	6.885	66	1.191	1.353
Schülerbeförderung	183	0	131	51
Lernförderung	661	1	15	168
Mittagsverpflegung	2.294	15	121	542
Teilhabeleistungen	1.197	9	126	387

Anzahl der Bewilligungen im 1.Hj. 2018 je BuT-Leistungsart nach Rechtskreisen

Stichtag: 30.06.2018

Leistungsart	SGB II	SGB XII	AsylbLG	§ 6b BKG
Ausflüge und Klassenfahrten	1.156	10	68	324
Schulbedarf	5.694	51	262	1.153
Schülerbeförderung	95	0	85	23
Lernförderung	556	2	7	168
Mittagsverpflegung	1.895	11	75	483
Teilhabeleistungen	850	11	52	270

5. Wie viele Personen waren und sind aktuell im Kreis von Wohnungslosigkeit betroffen?

Eine diesbezügliche Auswertung liegt dem SGB XII nicht vor.

Räumungsklagen werden durch die Amtsgerichte ausgesprochen und dem Kreis in Kopie übersandt. Der Sozialdienst nimmt Kontakt zu den Personen auf und bietet Unterstützungsleistungen an oder leitet diese an die zuständigen Stellen weiter (z. B. SGB II).

In wenigen Fällen erfolgt eine Kontaktaufnahme der Personen, die eine Räumungsklage erhalten haben und die eine Beratung in Anspruch nehmen möchten.

Da in diesen Prozess aber vornehmlich auch die örtlichen Ordnungs- und Wohnungsämter eingebunden sind, müsste von dort eine Aussage eingeholt werden.

In städtischen Obdachloseneinrichtungen befinden sich derzeit 11 Personen, die im Bezug von Sozialhilfeleistungen sind.

Region Mitte	4 Personen
Region West	6 Personen
Region Ost	1 Person

Keine Aussagen können über die Anzahl der Personen getroffen werden, die im Falle einer Wohnungslosigkeit in anderen Wohnformen (z. B. bei Angehörigen, Freunden etc.) untergekommen sind.

Im Bereich des SGB II befinden sich derzeit 43 Personen, die „ohne festen Wohnsitz“ geführt werden und in den letzten 3 Monaten Leistungen erhalten haben.

6. Wie viele Personen im Kreis leben aktuell in unzumutbaren Wohnverhältnissen bzw. wurden dadurch wohnungslos?

Zu dieser Frage können keine Angaben gemacht werden. Dies wäre ggf. über die örtlichen Ordnungs- und Wohnungsämter zu eruieren.

Sofern dem SGB XII-Bereich ein derartiger Fall bekannt wird (meist sind dies Wohnungsvermüllungen aufgrund eines Krankheitsbildes), erfolgt, ggf. unter Einbeziehung weiterer Behörden (SPDI, FD 37, Betreuungsbehörde, Sozialdienst), eine Kontaktaufnahme, um normale Wohnverhältnisse herzustellen.

Im Personenkreis des SGB XII resultieren unzumutbare Wohnverhältnisse oftmals auch aus dem persönlichen Verhalten (aufgrund von psychischer Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten etc.).

Für den Bereich des SGB II kann zu unzumutbaren Wohnverhältnissen keine Aussage getroffen werden, da dies eine Definitionsfrage ist und Wohnungsmerkmale im System nicht hinterlegt sind.

7. Wie viele Plätze stehen im Kreis Offenbach für Kurzzeitübernachtungen zur Verfügung?

a) Von wie vielen Personen werden diese Plätze durchschnittlich monatlich genutzt?

Im Falle einer Obdachlosigkeit erfolgt eine Einweisung, ggf. auch für Kurzzeitübernachtungen, durch die Kommunen oder Ordnungsbehörden – eine durchschnittliche Nutzungszahl wäre dort zu erfragen.